

baisse imprévue du change italien, Segessemann & C^{ie} ne peuvent soutenir que cette exécution était de nature à consommer leur ruine. De leur propre aveu, en effet, il résulte que sur les 50 marchés d'automobiles qu'ils ont passés, 48 ont pu être exécutés aux conditions nouvelles imposées par les vendeurs et que deux acheteurs seulement ont exigé la livraison au prix précédemment convenu. On ne peut admettre dès lors que les conditions économiques existant au moment du contrat et celles du moment fixé pour l'exécution ou même celles du moment où Segessemann & C^{ie} ont refusé la livraison, ont été modifiées à ce point que l'exécution du marché imposait aux vendeurs une prestation ruineuse et hors de toute proportion avec celle qui avait été prévue lors de la vente. Il est vrai que 14 500 livres représentaient en francs suisses une valeur sensiblement inférieure en mai 1920 à celle de juin 1919, mais cette dépréciation du cours ne peut autoriser à elle seule un refus de livraison aux conditions stipulées. Si les défendeurs ne se sentaient pas suffisamment forts financièrement pour supporter les risques de l'opération, ils avaient la faculté de réserver, quant au prix, les modifications que la Fiat pourrait imposer. Ne l'ayant pas fait, ils ne sauraient être libérés de l'obligation qu'ils ont assumée.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :

1. Le recours est partiellement admis et le jugement de l'instance cantonale réformé en ce sens que l'indemnité allouée à la partie demanderesse est réduite à 3180 fr. avec intérêt au 5 % dès le 1^{er} juillet 1920.

37. Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Mai 1922
i. S. Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees
gegen Mahler.

Die Einräumung eines Wirtsrechts zur Ausübung in den hiefür überlassenen Schiffslokalitäten charakterisiert sich als Pacht. Wirtschaftliche Veränderung der Vertragsleistung des Pächters durch die infolge des Krieges eingetretene Umwälzung der Verhältnisse. Berücksichtigung der Leistungerschwerung im Sinne einer teilweisen Befreiung des Pächters von seiner Zinspflicht.

A. — Am 1. Juli 1907 übernahm der Beklagte den von seinem frühern Dienstherrn F. Rieser-Hotz mit der Klägerin geschlossenen Vertrag über den Restaurantsbetrieb auf den Schiffen des Vierwaldstättersees. Am 1. März 1911 erneuerte er den Vertrag für sieben Jahre, d. h. bis Ende 1917 mit der Abänderung, dass der Pachtzins von 7000 Fr. auf 10,000 Fr. jährlich erhöht wurde. Vertraglich lag ihm auch die Bezahlung der Wirtschaftsgebühren (Kanon) und der Erwerbssteuern ob; ferner war er verpflichtet, die Beköstigung der Schiffsmannschaft zu speziell festgelegten Vorzugspreisen zu besorgen. Die Klägerin ihrerseits hatte das für die Küche erforderliche Holz kostenfrei zu liefern.

Die Ausführung des Vertrages wickelte sich bis zum Jahre 1914 anstandslos ab. Nach Kriegsausbruch geriet jedoch der Beklagte in finanzielle Schwierigkeiten und leistete in der Folge mit Ausnahme einer Anzahlung von 3000 Fr. im September 1916 weder die Pachtzinsen, noch erstattete er der Klägerin die von ihr bezahlten Wirtschaftsgebühren.

B. — Mit der vorliegenden Klage fordert die Klägerin Bezahlung von 45,531 Fr. 03 Cts. nebst 5 % Zins von 43,310 Fr. 40 Cts. seit 1. Februar 1918. Die Klagesumme berechnet sie wie folgt:

a) Mietzins per 30. Juni 1914/31. Dezember 1917 Fr. 40,000.—

Fr. 40,000.—

b) Verzugszins seit den Fälligkeitsdaten der einzelnen Raten	Fr. 3564.23	
abzüglich Anzahlung von	» 3000.—	Fr. 564.23
c) Kanon	» 4,800.—	
d) Verzugszins hievon	» 166.80	
		<hr/> Fr. 45,531.03

Rechtlich stützt sich die Klage auf die Art. 262, Abs. 1 bzw. Art. 286, Abs. 1 OR, Art. 102, Abs. 2 und Art. 104 OR.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage im wesentlichen mit der Begründung, dass ihm infolge teilweisen Entzuges des Mietobjekts durch die Klägerin (Verminderung des Verkehrs, Ausschaltung einträglicher Kurse, nachteilige Anschlusszeiten) ein Anspruch auf angemessene Herabsetzung des Mietzinses und zwar angesichts des ungünstigen Bilanzergebnisses auf völligen Erlass desselben zustehe. Widerklageweise machte er sodann eine Gegenforderung von 175,000 Fr. geltend, auf welchen Betrag er den durch die Abgabe von billiger Kost an die Schiffsmannschaft erlittenen Barverlust berechnet. Die Klägerin hafte hiefür: a) aus Vertrag, weil nur eine den Umständen angemessene Preisreduktion für die Beköstigung der Mannschaft vereinbart worden sei; b) aus ungerechtfertigter Bereicherung; c) aus unerlaubter Handlung und d) aus wucherischem, unsittlichem und rechtsmissbräuchlichem Verhalten (Art. 20, 21 OR und Art. 2 ZGB).

C. — Mit Urteil vom 12. Januar 1922 hat das Obergericht des Kantons Luzern in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides die Klage im Betrage von 24,800 Fr. nebst 5 % Zins seit 13. Februar 1918 zugesprochen und die Widerklage abgewiesen.

D. — Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht erklärt:

a) die Klägerin mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage in vollem Umfange;

b) der Beklagte mit dem Antrag auf Abweisung der Klage und Zuspruch der Widerklage.

E. — In der heutigen Verhandlung haben die Parteivertreter diese Begehren erneuert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge ist das den Inhalt der klägerischen Leistung kennzeichnende Merkmal in der Einräumung des Wirtsrechtes auf den Dampfschiffen des Vierwaldstättersees zu erblicken. Der Ueberlassung der Schiffsräumlichkeiten, in welchem Umstände die erste Instanz einen Mietvertrag als begründet erachtet, kommt demgegenüber selbständige Bedeutung nicht zu, indem diese Gebrauchsgewährung der Natur der Sache nach die notwendige Grundlage war, um dem Beklagten den Wirtschaftsbetrieb im Rahmen des Vertrages zu ermöglichen. Insofern ist denn auch der Vorinstanz darin beizupflichten, dass der Vertragszweck in der Fruchtziehung und nicht im Gebrauche der Räumlichkeiten liegt. Die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses ist indessen für die Entscheidung der Streitsache praktisch unerheblich, da die gesetzlichen Bestimmungen über Miete und Pacht, soweit sie hier in Frage kommen könnten (Art. 254, 257, 277 und 279 OR) übereinstimmend lauten. Massgebend ist vielmehr der über die Rechtsstellung der Parteien entscheidende Inhalt der vertraglichen Beziehungen. Auf diesen ist abzustellen für die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit der seit Eingehung der gegenseitigen Verpflichtungen eingetretenen Veränderung der Sachlage rechtliche Bedeutung beizumessen sei.

Nach den vom Bundesgericht in zahlreichen Entscheiden ausgesprochenen Grundsätzen kann eine Leistungerschwerung dann zur gänzlichen oder teilweisen

Befreiung des Schuldners führen, wenn sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass es sich für ihn um eine vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus ganz andere, beziehungsweise um eine Leistung handelt, die ihm nach Treu und Glauben im Verkehr nicht mehr zugemutet werden darf. Diese Voraussetzungen hat die Vorinstanz hier mit Recht bejaht. Dem Expertengutachten ist zu entnehmen, dass die Personenfrequenz in den Jahren 1914-1917 gegenüber 1910-13 um 43,93 % zurückging und die Fahrleistungen der Dampfschiffe um 31,48 % vermindert wurden, woraus sich für den Beklagten ein Einnahmefall von 52,33 % ergab. Diese infolge des Krieges eingetretene ausserordentliche wirtschaftliche Umwälzung war für die Parteien beim Vertragsabschluss nicht voraussehbar; es muss daher auch als ausgeschlossen gelten, dass sich ihr Wille auf die Wirkungen dieser ausserhalb jeder menschlichen Erkenntnis liegenden Ereignisse bezogen hätte, sodass von einer Uebernahme der Gefahr schlechthin durch den Beklagten, für die übrigens auch der Vertrag keine Anhaltspunkte bietet, jedenfalls keine Rede sein kann. Mit dem angefochtenen Urteil ist vielmehr davon auszugehen, dass der Vertragswille auf die Annahme des Weiterbestehens der beim Vertragsschlusse gegebenen tatsächlichen Verhältnisse gegründet war. Und unter solchen Umständen darf angenommen werden, dass die Klägerin dem Beklagten nicht mehr zumuten und dieser sich nicht zu mehr verpflichten wollte, als was nach den Geboten der Billigkeit und eines gerechten Interessenausgleiches bei der nachteiligen Wendung der Dinge verlangt werden kann (vgl. AS 47 II S. 401).

2. — Beide kantonalen Instanzen haben den Umfang der vom Beklagten nicht zu vertretenden Leistungsschwerung auf Grund der Ergebnisse der Expertise auf 42,58 % bestimmt und hievon ausgehend den Nachlass auf den rückständigen Pachtzinsen von 40,000 Fr. auf 17,000 Fr. festgesetzt. Ferner wird dem Beklagten

die geleistete Anzahlung von 3000 Fr. gutgebracht, sodass sich unter Hinzurechnung der ausstehenden Patentgebühren von 4800 Fr. zu den verbleibenden 20,000 Fr. ein Betrag von 24,800 Fr. ergibt, in welcher Höhe die Klage zugesprochen wurde. Da für die Abschätzung der Reduktionsfaktoren wesentlich in der damaligen Sachlage begründete Erwägungen tatsächlicher Natur ausschlaggebend sind, muss das Bundesgericht auf diese Berechnung abstellen, zumal auch das grundlegende, ausführliche Gutachten nach Art und Darstellung zu keinerlei Aussetzungen Anlass gibt.

Zu Unrecht ficht sie der Beklagte mit dem Einwand an, der erwähnte Prozentsatz müsse auch auf den in den Jahren 1911-17 infolge ungenügender Vergütungen für die Beköstigung der Schiffsmannschaft erlittenen Verlust von 175,000 Fr. zur Anwendung gebracht werden. Denn hiebei fällt entscheidend in Betracht, dass der Beklagte diese im Jahre 1907 vertraglich übernommene und von ihm durch Zustimmung zu einer Abänderung der Preisansätze pro 1916 und 1917 erneut als verbindlich anerkannte Verpflichtung zur Abgabe verbilligter Kost bis zum Ablauf der Vertragsdauer ohne jeden rechtlichen Vorbehalt erfüllt hat. Da für ihn mit dieser Vertragsleistung laut Feststellung der Experten schon in den Vorkriegsjahren 1911-13 eine finanzielle Einbusse von 91,210 Fr. 80 Cts. verbunden war, muss aus seinen Erfüllungshandlungen während der Kriegszeit auch geschlossen werden, dass die Erschwerung keine derartige war, dass ihm diese Leistungen nicht mehr zugemutet werden konnten.

3. — Hieraus folgt die Unbegründetheit der Widerklage, mit der der Beklagte Schadloshaltung für die bei Erfüllung der erwähnten Verpflichtung in den Jahren 1911-17 erlittenen Verluste von 175,000 Fr. verlangt. Inwiefern der Vertrag zufolge der gedachten Bestimmung einen unsittlichen, widerrechtlichen oder wucherischen Inhalt haben soll, ist schlechterdings unerfindlich. Auch

von einer Beeinflussung des Beklagten durch Irrtum oder Täuschung kann nach den konkreten Verhältnissen keine Rede sein, ganz abgesehen davon, dass das Anfechtungsrecht hinsichtlich solcher Willensmängel zufolge Nichtabgabe einer Ablehnungserklärung nach Art. 31 OR längst verwirkt wäre. Und die Berufung auf Art. 41 und 62 ff. OR endlich scheitert an dem Umstande, dass es sich um eine vertragliche Leistung handelt. Somit erweisen sich beide Berufungen als unbegründet.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Beide Berufungen werden abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 12. Januar 1922 wird bestätigt.

38. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Mai 1922

i. S. Gerster gegen Schopfer.

Abtretung einer durch Arbeitsleistung zahlbaren Pfandforderung. Wegfall der Möglichkeit, dem Schuldner die betreffenden Arbeiten zu verschaffen. Ergänzung des Parteiwillens. Umwandlung der Forderung in eine Barforderung.

A. — Mit Kaufvertrag vom 12. Juli 1910 verkaufte Architekt Oelhafen in Basel dem Beklagten, Spenglermeister Gerster, eine in Basel gelegene Liegenschaft und verpflichtete sich, darauf ein Wohnhaus zu erstellen. Zur Tilgung des Kaufpreises wurde u. a. auch eine II. Hypothek im Betrage von 18,500 Fr. errichtet. Hinsichtlich dieser Hypothek enthält der Kaufvertrag folgende Klausel: «Die Rückzahlung dieses Kapitals erfolgt durch successive Verrechnung von jeweilen 20 % der vom Schuldner für Rechnung des Kreditors zu liefernden Spenglerarbeiten.» In der Folge verpfändete Oelhafen

den Pfandtitel der Handwerker-Bank in Basel, die ihn ihrerseits, da sie für ihre Forderung nicht befriedigt wurde, verwerten liess. Auf der öffentlichen Versteigerung erwarb ihn am 27. März 1917 der Kläger, Baumeister Schopfer. Bis September 1917 tilgte der Beklagte die Pfandforderung durch Ausführung von Spenglerarbeiten und Verrechnung der vertraglich vorgesehenen 20 % des jeweiligen Werklohnes bis auf 11,589 Fr. 60 Cts.

Im Oktober 1916, also noch bevor er Eigentümer der Pfandforderung geworden war, hatte der Kläger den Beklagten aufgefordert, für ihn Spenglerarbeiter auszuführen. Der Beklagte war jedoch weder hierauf, noch auf einen Vorschlag der Handwerkerbank eingetreten, die Spenglerarbeiten für eine von ihr zu errichtende Entstaubungsanlage gegen Anrechnung von 20 % des Werklohnes auf die streitige Hypothek auszuführen. Im September 1918 endlich schlug der Kläger durch Vermittlung von Architekt Dinser dem Beklagten die Uebernahme von Reparaturarbeiten an einem Hause an der Grenzacherstrasse vor. Der Beklagte lehnte jedoch auch diese Arbeiten ab, angeblich, weil ihm die nötigen Rohmaterialien fehlten. Nach Ablauf einer ihm zur Uebernahme dieser Arbeiten angesetzten Nachfrist kündigte schliesslich der Kläger dem Beklagten am 7. Dezember 1918 die Forderung zur Barrückzahlung auf den 15. März 1919 und erhob, als die Zahlung nicht erfolgte, die vorliegende Klage auf Zahlung von 11,589 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 4 % seit 1. September 1917 und zu 5 % seit 15. März 1919. Eventuell verlangte er Zahlung dieses Betrages an die Handwerkerbank.

Er machte geltend, infolge der Ersteigerung der Hypothekarobligation sei er gegenüber dem Beklagten forderungsberechtigt geworden und zwar gehe sein Anspruch grundsätzlich auf Barzahlung. Eventuell habe der Beklagte durch die Weigerung, Spenglerarbeiten zu übernehmen, seine Vertragspflichten verletzt und ihm, Kläger, damit das Recht gegeben, von der Verrechnungs-